

Fahrschülerlaubnis

I.

Die Fahrschule **FZBB Fahrschulzentrum Berlin- Brandenburg GmbH**

vertreten durch den Prokuristen, als verantwortlichen Leiter für den Ausbildungsbetrieb

Herrn Robert Lange
geb. am: 12.11.1971
wohnhaft in 15366 Neuenhagen, Usedomstr. 8

erhält gemäß der §§ 10 bis 13 Fahrlehrergesetz (FahrIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. August 1969, Bundesgesetzblatt I.S 1336, in der jeweils geltenden Fassung) die Erlaubnis mit Wirkung vom 10.01.2017 in

12681 Berlin, Wolfener Straße 32-34

geschäftsmäßig Fahrschüler selbständig im Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse **A** und **BE** auszubilden oder durch Fahrlehrer, die in der GmbH beschäftigt werden, ausbilden zu lassen.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

II.

1. In den Unterrichtsräumen

Raum 1 darf nicht mehr als **36** Fahrschülern gleichzeitig theoretischer Unterricht erteilt werden.

Raum 2 darf nicht mehr als **36** Fahrschülern gleichzeitig theoretischer Unterricht erteilt werden.

2. Die Höchstzahl der Fahrschüler, denen gleichzeitig theoretischer Unterricht erteilt werden darf, ist durch Aushang im Unterrichtsraum bekannt zu geben.

3. Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 4 FahrIG sind Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge anzuzeigen. Auf die Mitteilung des bloßen Austausches eines Fahrzeuges einer im Rahmen der erteilten Fahrschülerlaubnis bereits gemeldeten Fahrerlaubnisklasse wird verzichtet.

Soll in bisher nicht gemeldeten Fahrerlaubnisklassen, die im Rahmen der erteilten Fahrschülerlaubnis möglich sind, ausgebildet werden, sind die entsprechenden Ausbildungsfahrzeuge unverzüglich unter Beifügung der Kopie des Fahrzeugscheines und - sofern das Fahrzeug nicht im eigenen Besitz ist - auch der Kopie einer Nutzungsvereinbarung anzuzeigen.

4. Namensführung der Fahrschule:

Eine GmbH muss immer den vollständigen Namen der GmbH, wie im Handelsregister eingetragen, angeben.

Auf den Zusatz GmbH darf keinesfalls verzichtet werden.

Ein zusätzlicher Fantasiename ist bei einer GmbH nicht zulässig. Darüber hinaus sind die Anforderungen an Geschäftsbriefe nach § 35a GmbH-Gesetz zu beachten.

Die Verpflichtung bezieht sich auf jedes Auftreten im Geschäftsverkehr, insbesondere auf: Briefbögen (einschl. Fax), Tagesnachweise, Ausbildungsnachweise, Ausbildungsbescheinigungen, Stempel der Fahrschule

III.

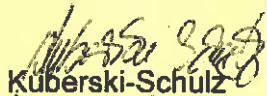
Die Erlaubnisurkunde ist bei Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Fahrschülerlaubnis unverzüglich an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

Die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Alle Veränderungen betreffend der Fahrschule sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Fahrschulverzeichnis Berlin
Nr: 2005

Im Auftrag


Kuberski-Schulz

